AUTHOR:

HAENICKE, OTTO

TITLE:

ZU CICEROS REDEN DE LEGE AGRARIA

PLACE:

STETTIN

DATE:

1883

Master Negative #

92-81092-5

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

Haenicke, Otto,

...Zu Ciceros reden de lege agraria, vom oberlehrer Dr. Haenicke... Stettin, Herrcke, 1883.

18 p. $28\frac{1}{2}$ cm.

At head of title: Programm des König-Wilhelms-gymnasiums zu Stettin...

VOLUME OF PAMPHLETS

137369

Re

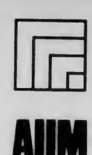
TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 REDUCTION RATIO: 11/2x

IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2-10-93 INITIALS Susan

FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT



AIIM

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202

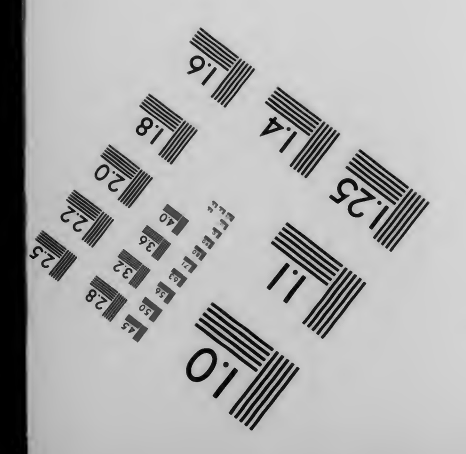
Centimeter

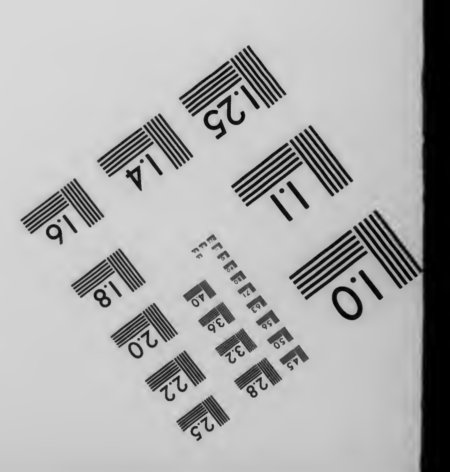
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm

1 2 3 4 5

Inches

1.0 1.1 1.25 1.4 1.6 1.8 2.0 2.2 2.5 2.8 3.2 3.6 4.0 4.5 5.0 5.6 6.3





MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Programm

des

König-Wilhelms-Gymnasiums

zu

Stettin

für das Schuljahr von Ostern 1882 bis Ostern 1883.

Inhalt:

STETTIN.
Druck von Herrcke & Lebeling.
1883.

1883. Progr.-Nr. 127.

Zu Ciceros Reden de lege agraria.

Vom Oberlehrer Dr. Haenicke.

I. Inhalt und Zweck des Servilischen Ackergesetzes.

Gegen Ende des Jahres 64 v. Chr. beantragte der Volkstribun P. Servilius Rullus ein Ackergesetz, welches umfassende Landanweisungen und, um diese zu ermöglichen, Änderungen einschneidendster Art in dem Besitzstande des römischen Volkes beabsichtigte. Dem designierten Konsul M. Tullius Cicero jedoch schienen die in Aussicht gestellten Neuerungen so bedenklichen Charakters, dass er die erste That seines vielbewegten Konsulats die sein liess, dem Antrage den Krieg zu erklären. In der Senatssitzung am 1. Januar d. J. 63 erfolgte diese Kriegserklärung durch die erste Rede de lege agraria. Der entscheidende Schlag fiel mit der zweiten Rede in der bald darauf berufenen Volksversammlung. Noch zwei kleinere Reden, und das Gesetz war vernichtet. Von diesen letzteren ist die eine gänzlich verloren gegangen; die vor dem Senat gehaltene hat den Anfang eingebüsst[1]).

Cicero selbst stellt diese Reden sehr hoch und legt ihnen grosse politische Bedeutung bei, ja er stellt sie selbst den Reden des Demosthenes gewissermassen zur Seite[2]). Und ich wüsste in der That kaum, welche unter seinen Reden, abgesehen von den Catilinarischen und den Philippischen, sich an politischer Bedeutsamkeit gerade mit diesen messen könnten. Die erste Rede fliesst im ganzen ruhig hin, in dem Tone gehalten, der nach Ciceros Ansicht für eine Rede im Senate sich schickt[3]). Auch bedurfte es in der That der hohen Kraftanstrengung nicht, um dort die Rogation des Rullus in Misskredit zu bringen. Denn die agrarische Reformfrage war seit jeher für die römische Aristokratie das rote Gespenst gewesen. Von den Tagen des Sp. Cassius Viscellinus an bis zu den Zeiten der Monarchie hatte eine lex agraria die Aristokratie stets als geschlossene Phalanx getroffen, wie die blutigen Schatten der Gracchischen Heldenjünglinge es bezeugen konnten. Die dritte Rede, eins der *ἀποσπάσματα*, wie Cicero die beiden kleineren Reden nennt[2]), welche den Vorwurf, dass der Konsul aus Gefälligkeit gegen die Besitzer Sullanischer Landanweisungen das Gesetz bekämpfe, mit § 40 der lex Servilia selbst entkräftet, durch welchen diese Besitzungen garantiert werden,

---

[1]) Dies ist um so mehr zu beklagen, als es für Ciceros Charakteristik höchst interessant wäre, zu wissen, in welcher Weise der homo novus, der sich dem Volke (or. II § 7; 9; 102) als consul popularis vorstellt und an den beiden erstgenannten Stellen erklärt, dass er dasselbe auch im Senat gethan, vor versammelter hoher Aristokratie sich dieser Aufgabe entledigt hat. Denn das Doppelspiel, welches ihm sein Bruder (De pet. consulatus I 5) bei der Bewerbung ums Konsulat als probat empfiehlt, ist nun bei offenem Visier erheblich erschwert. Im Schluss der Rede wenigstens zeigt er sich den Lehren seines Bruders nicht unzugänglich, indem er dem Senat unter seinem Konsulat die Rückkehr der guten alten Zeiten verheisst. Cfr. De pet. cons. XIII, 53.

[2]) Ad Att. II 1, 3.

[3]) De or. II 82, 333.

beschränkt sich auf diesen einen Punkt und kann trotz aller auf denselben verwandten rhetorischen Kunst doch weder von Ciceros Kampfweise noch von dem Streitobjekt ein erschöpfendes Bild geben, zumal der Redner den Kampf bereits für entschieden hält[4]). Der hellste Glanz schlagfertiger Rhetorik aber strahlt um die zweite Rede; hochtönendes Pathos und Ironie, bunte Farbenpracht der Schilderung und kühle, verstandesmässige Zergliederung, patriotische Begeisterung und sarkastische, epigrammatische Schärfe, heiliger Zorn und beissender Witz, die Kunst Furcht zu erregen und Hoffnung zu entflammen, Hass zu streuen und Liebe zu wecken, Habgier, Neid und Misstrauen zu entzünden und die edle Flamme des Patriotismus zu schüren, zu schmeicheln und zu drohen, rosig und düster zu färben: das ganze Register oratorischer Töne wird hier mit Virtuosität behandelt, um den Feind aus seiner vorteilhaften Stellung zu verdrängen, zu überfallen, zu vernichten — Ciceros rednerische Talente erscheinen hier wie in einem Brennpunkte vereinigt. Dabei ist die Rede frei von hohler Phrase und eitlem Prunken. In ruhigem Tone hebt der Redner an. Er dankt dem Volke für seine Wahl, hebt nicht ohne Genugthuung hervor, wie durch ihn endlich das Konsulat, diese Sinekure des Adels, gestürmt sei, wie das Volk ihn durch Akklamation zu seiner hohen Würde berufen; er bekennt, dass er sich der hohen Verantwortlichkeit seines Amtes sowie der Schwierigkeit seiner Stellung wohl bewusst sei, da er keinen Rückhalt an Ahnen, wohl aber an der Aristokratie einen unerbittlichen Kritiker finden werde, erklärt, er werde ein freundlicher Konsul sein[5]), und zwar in ganz anderem Umfange als gewisse heuchlerische Menschen, die unter dem Deckmantel der Popularität den wahren Vorteil des Volkes bekämpften (§ 1—7), und führt dann sein Thema vor: der Staat ist in Gefahr, eine Königsherrschaft ist im Werden. Eine Ackerteilung wird in Aussicht gestellt, doch steckt etwas anderes dahinter[6]). Einige Andeutungen über unerhörte Vorgänge vor Gericht geben den Gedanken der Zuhörer sogleich eine bestimmte Richtung, und mit grosser Klugheit wird dann der Gracchen als wahrhafter Freunde des Volkes rühmend gedacht und damit gezeigt, wie völlig unbefangen der Redner einem Ackergesetze an sich gegenüberstehe (§ 8—10). Derselbe erklärt denn auch, er habe sich, sobald von einer solchen Vorlage die Rede gewesen sei, bemüht hinter den Inhalt derselben zu kommen, ja sogar seine Mitwirkung angeboten, falls das Gesetz das Interesse des Staates wirklich fördere, allerdings vergebens: in geheimen Zusammenkünften sei alles verhandelt worden. Mit köstlichem Humor wird sodann geschildert, wie Rullus, je weitere Fortschritte diese geheimen Verhandlungen gemacht hätten, desto mehr in seiner äusseren, nicht gerade anmutigen Erscheinung den Demokraten gespielt habe. Endlich hält derselbe auch eine Rede. Doch dunkel ist der Rede Sinn, vielleicht aus Politik, vielleicht auch, weil es solch ein Genre von Reden giebt. Aufmerksamere Zuhörer wollen auch etwas von einer lex agraria herausgehört haben. Das Gesetz wird publiziert, welches der Redner, wäre es vom Patriotismus diktiert gewesen, auch jetzt noch unterstützt haben würde. Doch was habe er sehen müssen! Unter dem Deckmantel

---

[4]) Or. II § 101: si hoc dissuadere est ac non disturbare atque pervertere.

[5]) Hier treibt Cicero freilich das lose Gaukelspiel, dem Volke das Wort „popularis" als demokratisches Partei-Schlagwort lockend hinzuwerfen, und es in demselben Atemzuge dieser Bedeutung sogleich wieder zu entkleiden, wenn er sagt, er müsse notwendiger Weise popularis sein, da er „universi populi Romani iudicio" zum Konsul erwählt sei, wobei natürlich die Optimaten mit eingeschlossen sind (§ 6—7).

[6]) In höchst geschickter Weise wird den erschreckten Zuhörern immer wieder dieser Gedanke vor die Seele geführt §§ 13, 15, 21, 24, 29, 32—33, 35, 57, 75, 77, 86. Cfr. or. I 16—20, 24, or. III 13.

eines Ackergesetzes werde zehn Personen königliche Herrschaft über sämtliche Einkünfte Staates, über das ganze Reich, über den ganzen Erdkreis gegeben; das Volk erhalte nichts, gewisse Personen alles, die Freiheit werde dem Volke geraubt, der Staatsschatz erschöpft, die Taschen einiger weniger gefüllt, endlich, was das Empörendste sei: durch den Tribunen, den natürlichen Hort der Freiheit, würden Könige im Staate eingesetzt (§ 11—16).

Nach diesen Bemerkungen allgemeiner Art wird die

Formale Seite des Gesetzes

der unbarmherzigsten, freilich bei näherer Betrachtung nicht stichhaltigen Kritik unterzogen. Nach § 1 des Gesetzes sollte behufs der Ackerverteilung eine Kommission von 10 Männern nicht von sämtlichen 35, sondern nach Analogie der Pontifikats-Wahlen nur von 17 durch das Los bestimmten Tribus gewählt werden. Dieser Wahlmodus, für den ein Präcedenzfall sich allerdings nicht finden lässt, bot natürlich in einem Staate, in welchem im Jahre 59 der Konsul Bibulus seinem Kollegen Caesar, als er dessen Ackergesetz bekämpfte, ziemlich deutlich zu verstehen geben konnte, dass er Götterzeichen haben werde, um die Komitien aufzulösen[7]), eine vorzügliche Handhabe für den Antragsteller die wählenden Tribus nach Geschmack zu bekommen, zugleich war er aber auch geeignet dem gewählten Kollegium einen gewissen Nimbus zu verleihen. „Eurer heiligsten Rechte", ruft deshalb der Konsul der auf ihre Befugnisse eifersüchtigen hochgespannten Volksmenge zu, „will euch der Tribun berauben, euer Wahlrecht will er schmälern, eure Freiheit beschränken; in wahrhaft volksfreundlicher Gesinnung ist euch (was eigentlich unmöglich war) durch die von 17 Tribus zu vollziehende Wahl Anteil an der Ernennung der hohen priesterlichen Würdenträger verschafft worden, nun will man euch nehmen, was immer euer Recht war, nämlich durch eure Wahl eine Ehre zu erweisen, bevor ihr selbst durch Ackerverteilung eine Wohlthat empfingt" (§ 17—19). „Rullus", fährt er fort, „will dem Wahlakt präsidieren und selbst gewählt werden. Und doch verbieten zwei Gesetze, welche von Tribunen selbst gegeben sind, die lex Licinia und die lex Aebutia[8]), die Wahl des Antragstellers. Wie willkürlich, wie eigennützig wird das ganze Verfahren erscheinen: Rullus ist Antragsteller, Rullus fungiert als Vorsitzender bei der Wahl, Rullus schliesst den grössten Teil des Volkes von den Komitien aus, Rullus ruft die Tribus auf, Rullus proklamiert die Wahl! Wen zuerst? Natürlich sich selbst! (§. 20—22). Wählbar ist jeder, auch jeder Verbrecher, nur muss er sich persönlich melden. Diese Bestimmung des Gesetzes, welches ein Rullus natürlich nicht ausgeklügelt hat, sondern hinter welchem ganz andere Männer stecken[9]), ist speziell gegen Pompeius gerichtet[10]), den ihr natürlich sonst gewählt hättet, der aber als Hüter der wahren Interessen des Staates den übrigen Decemvirn höchst unbequem wäre".

---

[7]) Marquardt-Mommsen, Handbuch der römischen Altertümer Bd. I S. 106 ff. Drumann, Gesch. Roms Bd. 3 S. 204. Mommsen, Röm. Gesch. Bd. III S. 201.

[8]) So zweifellos es ist, dass es diese Gesetze gegeben hat, obwohl wir nichts weiter von ihnen wissen, ebenso zweifellos ist es, dass sie auch sonst unbeachtet geblieben sind. Vergl. Marquardt-Mommsen, Bd. II 1. Abt. S. 612 Anmerk. 1. Von der Bestimmung, dass Rullus der Wahl präsidieren will, muss Cicero selbst bekennen: nondum reprehendo, video fecisse alios.

[9]) § 23: si aut Rullum cogitasse aut Rullo potuisse in mentem venire arbitramini. Viderunt ii, qui haec machinabantur. — Cfr. or. I § 16.

[10]) Man erinnere sich, dass Pomp. damals zufolge der lex Manilia Krieg gegen Mithridates führte.

Jetzt kann der Redner bereits mit Genugthuung konstatieren, dass seine Worte gewaltigen Eindruck gemacht haben. Deshalb wiederholt er noch einmal ermutigt sein Thema: ein Königtum ist im Werden, eure Freiheit ist in Gefahr (§ 23—25). „Das Gesetz", so fährt Cicero fort, „beansprucht ferner für die Decemvirn die lex curiata [11]), von einem Prätor beantragt, geschieht dies nicht, so sollen sie als nach bester Form Rechtens gewählt betrachtet werden. Unerhört, dass durch eine lex curiata jemand ein Amt erhalten soll, während es ihm nicht durch Komitien übertragen ist! Rullus, der gewaltige Mann, welcher den Erdkreis durch seine Gesetze neu gestalten will, hat bei dem dritten Paragraphen seines Gesetzes schon vergessen, was er im zweiten gesagt hat. Die Vorvordern wollten, das Volk sollte zweimal bei derselben Wahl seinen Willen kundgeben, Rullus gestattet euch auch nicht einmalige Wahl. Und dann der Zusatz: beantragt kein Prätor die lex curiata [12]), so sollen die Decemvirn doch nach bester Form Rechtens gewählt sein. Wie widerspruchsvoll, wie willkürlich! Ihr seht, über eure Köpfe fort bahnen sie sich den Weg: Könige werden eingesetzt, nicht Decemvirn [13]) (§ 26—29). Seht weiter, wie gewissenhaft der Tribun eure Rechte wahrt. Konsuln ist oft, wenn sie eine lex curiata beantragten, von Tribunen intercediert worden, euer Tribun schliesst hier die Intercession aus. Empörend! Denn durch den Tribunen wird die tribunicische Gewalt beeinträchtigt. Lächerlich! Auch wenn intercediert wird, ist das Gesetz noch gültig [14]). Und dazu stattet er Leute, die gar nicht als mit Fug und Recht gewählt betrachtet werden können, grossartiger aus als die höchsten Beamten [15]). Hühner-Auspicien sollen sie haben, wie einst die Dreimänner-Kommission der lex Sempronia. So wenig du, Rullus, von Ti. Gracchus Ehr- und Rechtsgefühl etwas hast, so weit sind deine Kreaturen von jener Kommission entfernt, die von 35 Tribus gewählt war! — Prätorenrang giebt er den Decemvirn, in Wahrheit königlichen, 5jährige Amtsdauer, in Wahrheit ewige, denn er umschanzt sie mit einem Heer von Beamten einer

---

[11]) Die lex curiata war seit der lex Maenia eine leere Formalität geworden (cf. auch §. 31 unserer Rede), spielte natürlich aber im Vorurteil der Menge noch eine Rolle. Bei Cicero ep. I 9, 25 heisst es im Sinne des Konsul Appius: legem curiatam consuli ferri opus esse, necesse non esse. Cfr. Ad Q. fratrem III 2, 3. Lange, Römische Altertümer B. I S. 267 ff., 351 ff., 530; II 101 ff. A. W. Zumpt, M. Tullii Ciceronis orat. III de lege agr., Berlin 61 S. 175—78, Commentationes epigraphicae I S. 271 f. Über die moralische Bedeutung der lex curiata cfr. Cassius Dio XLI 43, XLII 21, XLIII 33, Marquardt-Mommsen Bd. IV S. 95.

[12]) Die Beantragung einer lex curiata für eine Ackerverteilungs-Kommission ist durchaus nichts Ungewöhnliches. Vergl. Marquardt-Mommsen Bd. II 1, Abt. S. 613 ff., auch würden die Decemvirn, wenn auch nur durch 17 Tribus, doch immerhin in Tribut-Komitien gewählt worden sein.

[13]) Mit Recht macht A. W. Zumpt in seiner erwähnten Ausgabe der Reden De lege agr. S. 177 darauf aufmerksam, wie ganz anders Cicero im Jahre 43 über dieselbe Frage urteilt, wenn er in Betreff Octavians Phil. V, 16, 45 sagt: sit pro praetore eo iure quo qui optimo.

[14]) Die Ausschliessung der tribunicischen Intercession scheint durchaus nicht ungewöhnlich gewesen zu sein (vergl. Marquardt-Mommsen Bd. I. S. 273) und lag im Wesen des ausserordentlichen Magistrats begründet, wie überhaupt die sämtlichen Bestimmungen, gegen welche Cicero ankämpft. War das ganze Gesetz an sich volksfreundlich, so konnte gerade diese Bestimmung, indem sie Umtriebe abwehrte, wohlthuend sein.

[15]) Dies ist entschieden übertrieben. Auspicia minora, und solches waren die beanspruchten, und ein beschränktes imperium kamen einer Agrar-Kommission zu, die fünfjährige Amtsdauer war nichts Ausserordentliches. Verhältnissmässig leicht geht Cicero über die Bestimmung hinweg, dass die Decemvirn prätorischen Rang haben sollen, die entschieden neu gewesen zu sein scheint. Caesars 20männer-Kommission vom Jahre 59 hatte diesen Rang, ein Analogon aus früherer Zeit lässt sich nicht nachweisen. Und doch wurden gerade durch diese Bestimmung die X viri der lex Servilia über den Rang der magistratus minores emporgehoben. Vergl. Lange R. A. Bd. I S. 767 f., Marquardt-Mommsen Bd. II 1. Abt. S. 613 f., Bd. I 80 ff., 114 ff.

Leibgarde, dass wider ihren Willen ihre Stellung ihnen kein Mensch entreissen kann (§ 30—32)." Gefährlicher aber noch als die Form erscheint dem Redner der

Materielle Inhalt des Gesetzes.

„Eine unerträgliche königliche, ja mehr denn königliche, unbegrenzte Machtfülle steht den Decemvirn zu Gebot. Sie haben unumschränkte Jurisdiktion [16]), unumschränkte Verfügung über das Gesamteigentum des Staates, unumschränkte Vollmacht neue Kolonien zu gründen und bestehende zu erneuen." Nach dieser kurzen, die bereits mit Argwohn erfüllten Gemüter seiner Zuhörer notwendigerweise noch heftiger spannenden Skizzierung geht der Redner auf die einzelnen Punkte der Vorlage ein.

„Der erste", heisst es weiter, „gestattet den Decemvirn kurzweg alles italische Staatsgebiet zu verkaufen, über dessen Verkaufbarkeit seit dem Konsulat des M. Tullius und Cn. Corneliüs [17]) Senatsbeschlüsse gefasst sind, alles ausseritalische, welches seit dem Konsulat des L. Sulla und Q. Pompeius [18]) Eigentum des Volkes geworden. Mit der ersten Bestimmung [19]) wollen sie euch betrügen, denn da bereits viele der Konsuln seit jenem Jahre nicht mehr unter den Lebenden sind, lassen sich leicht die Staatsregister fälschen, leicht unechte Senatsbeschlüsse unterschieben. Und nun der zweite Punkt! Die Decemvirn haben selbst die Entscheidung darüber, was Staatseigentum ist. Die 20 schönsten Städte Asiens werden sie für solches erklären oder dieselben durch willkürlich hohe, enorme Summen die schreckliche Erklärung abkaufen lassen. Der ganze Erdkreis wird ihrer Gewinnsucht offen stehen. Bithynien werden sie veräussern, Mitylene, Ägypten [21]). Ägypten! Seid auf eurer Hut. Ich will nicht aussprechen, was ich denke. Der dortige König ist ein Scheinkönig. Trotz des bestehenden Testaments wird dennoch unter dem Vorwande, das römische Volk dürfe nicht ländergierig erscheinen, das Land dem Ptolemaeus zugesprochen werden. Wird nicht ein anderer König dort erstehen? Denkt an gewisse Leute, die unter dem Konsulat des L. Cotta und M. Torquatus [22]) auf Ägypten zusteuerten [23]). Sollten diese, was sie auf geradem Wege nicht durchzusetzen vermochten, jetzt auf Schleichwegen erreichen?" (§ 33—44).

Hat über die Person derer, von denen es § 10 heisst: aliud obscure moliuntur, aliud specie ac spe simulationis ostentant, und welche nach § 23 als machinatores hinter der Vorlage des ganz unfähigen Rullus stehen, noch irgend welche Unklarheit bei den Zuhörern geherrscht, so lüftet der Konsul jetzt den Schleier vollends und lässt über die Person des künftigen tyrannus und rex keinen Zweifel mehr. Und höchst geschickt weist er in diesem Moment noch einmal auf die fasces und das imperium hin, welches mit dem prätorischen

---

[16]) Das Übertriebene dieser Klage führt auf das richtige Mass zurück A. W. Zumpt in seiner Ausgabe, Anmerkung zu § 33. Siehe ausserdem Marquardt-Mommsen Bd. II. 1. Abt. S. 614 ff.

[17]) M. Tullius Decula und Cn. Cornelius Dolabella waren die Konsuln des Jahres 81 v. Chr.

[18]) Konsuln im Jahre 88 v. Chr.

[19]) Or. I 54.

[20]) Or. I 5.

[21]) Or. I § 1.

[22]) Konsuln des Jahres 65 v. Chr.

[23]) Gemeint ist Caesar. Siehe das Nähere bei Schneiderwirth, Die pol. Beziehungen der Römer zu Ägypten bis zu seiner Unterwerfung, Heiligenstadt 63 und Mommsen, R. Gesch. III S. 166 f.

Range[24]) dem heuchlerischen Freunde des Volkes gegeben werden sollen. „Ja", fährt er fort, „gerade die Leute, welche ihre Hand nach einer so masslosen Macht ausstrecken, führen oft bittere Klage darüber, dass Pompeius Land und Meer unterthan ist, derselbe Pompeius, welcher absichtlich von der Wahl ausgeschlossen ist und welchen, legitim in sein Amt durch den Willen des Volkes eingesetzt, niemand einen Usurpator nennen kann[25]) (§ 45—46). Und auch die nächste Bestimmung des Gesetzes ist gegen Pompeius gerichtet, den hohen Mann, dessen Name vor euch so oft zu nennen ich mich sogar scheue. Denn, wenn es heisst: alle Einkünfte des römischen Volkes können einzeln veräussert werden, so werden mit dieser schmachvollen Bestimmung nicht nur frühere ruhmvolle Eroberungen getroffen, nicht Cilicien, Bithynien, der thracische Chersones, Macedonien, Korinth, Kyrene, Spanien und Karthago unter den Hammer gebracht, sondern auch die Ländereien des Mithridates in Paphlagonien, Pontus und Kappadocien[26]). Und Mithridates ist noch nicht einmal völlig besiegt! Welch eine kostbare Scene wird es abgeben, wenn Rullus, der diese Länder dann gewiss wird verkaufen wollen, den Pompeius, dem die Disposition über dieselben gesetzlich zusteht, vor sein Tribunal citiert! Schmachvoll ist es! Doch merkt auf, es steckt mehr dahinter. Das Heer soll dem Pompeius durch Hoffnungen auf Landanweisungen entfremdet werden. Dumm und unverschämt! Die Leute haben vergessen, dass es noch einen Cicero giebt" (§ 47—55).

„Das ausseritalische Gebiet dürfen sie veräussern, ohne durch die Bestimmung a Sulla et Pompeio consulibus eingeschränkt zu sein[27]). Auch dürfen sie eine hohe Steuer auf dasselbe legen. Wahrhaftig! eine königliche Machtfülle. Ausgenommen ist nur der ager Recentorius in Sicilien, mir persönlich wegen meiner Beziehungen zu Sicilien höchst angenehm, aber ein Widerspruch in sich, und ausserdem das durch Verträge garantierte Gebiet Hiempsals in Afrika. Einverstanden; doch geschieht dies nicht unentgeltlich. Hiempsals Sohn Iuba ist mit lockigem Haare und mit lockendem Golde hier"[28]).

„Kaum, sollte man denken, wüssten die Decemvirn, wohin mit all dem Gelde. Sie verlangen noch mehr: alle Kriegsbeute, welche Privateigentum geworden ist, soll ihnen ausgeliefert werden[29]). Repetundenprozesse werden von ihnen angestrengt und von ihnen allein entschieden werden. Auch soll alle Kriegsbeute künftig zu ihrer Verfügung gestellt werden, wobei jedoch ihr geliebter Pompeius ausgenommen wird[30]). Woher diese plötzliche Liebe? Die Decemvirn fürchten, er wird sich solches Eingreifen in seine Rechte nicht gefallen lassen. Pompeius aber wird, in seiner grossmütigen Loyalität, auf solche Ausnahme vom Gesetze entschieden verzichten. Vorsichtig aber fügt das Gesetz hinzu: vom nächsten Jahre ab sollen die neuen Gefälle den Decemvirn zur Disposition gestellt werden. Pompeius wird dem Reiche ja neue verschaffen. Unsummen werden also in ihre Hände fliessen." (§ 56—62). In genügender Weise sind nunmehr die Zuhörer gegen die künftigen Decemvirn, ihre Herrschaft und ihre

[24]) Siehe oben S. 4 Anmerkung 4.

[25]) Auf wie wenig verfassungsmässige Weise durch die lex Gabinia und die lex Manilia dem Pompeius die betreffenden Kommandos übertragen waren, darüber s. Mommsen Röm. Gesch. B. III S. 103 ff.

[26]) Or. I 5 f.

[27]) S. oben S. 5 und Or. II, 10 f.

[28]) — adolescens non minus bene nummatus quam bene capillatus § 59. Vergl. Sueton D. Julius cap. 71.

[29]) Or. I, § 12, wo ausgeführt wird, dass diese Bestimmung besonders auf Sullas Sohn gemünzt ist.

[30]) Eum, quem amat, Pompeium. § 60. Or. 1, 13.

Habsucht eingenommen. Jetzt kann der Redner getrost zu dem für ihn höchst schwierigen Punkte, der lockenden Ackerverteilung, übergehen, um diese dem Volke zu verdächtigen und zu verleiden. Sehen wir, mit welcher Meisterschaft er diese Aufgabe löst.

„Für alle diese Summen", fährt er fort, „sollen Ländereien angekauft und euch angewiesen werden. Seht euch aber doch die Leute an, von denen euch vermutlich diese Wohlthat erwiesen werden soll. Selbst zu den Zeiten des selbstlosesten Patriotismus wurden die Verwaltung und die Finanzen des Staates niemals jemand blindlings anvertraut, und gewiss nicht fünf Jahre hindurch. Und nun unsere künftigen Decemvirn! — Ich will nicht weiter davon sprechen, dass die Massregel des Ankaufs neu ist und bisher nur Staatsländereien angewiesen wurden: dieser schmutzige und einträgliche Handel ist eines Tribunen und des römischen Volkes unwürdig. Latium, Etrurien und Kampanien sollen mit Kolonien besetzt werden. Die übrigen für die Kolonisation in Aussicht genommenen Bezirke werden nicht genannt, doch beschränkt sich dieselbe auf Italien. Und die Güte des Ackers? Land, welches sich pflügen und bebauen lässt, sagt das Gesetz. Welche Sandscholle und welche Felsenklippe liesse sich nicht schliesslich pflügen und beackern? — Die Ländereien können nicht näher bezeichnet werden, denn man will niemand sein Land wider seinen Willen nehmen[31]). Natürlich, denn dies ist ja auch weit einträglicher. Nur dann kaufen, wenn es dem Verkäufer wie dem Käufer Profit bringt! Auch die Eigentümer von Staatsländereien, welche sonst vor einen Ackergesetz zitterten, werden jetzt, o verkehrte Welt! nur mit Gewinn ihre Ländereien verkaufen. Die Besitzer Sullanischer Landanweisungen wollen vielfach gern verkaufen und können keinen Käufer finden[32]). Denen wird man jetzt noch gute Worte geben. Rullus hat nämlich einen Schwiegervater, ein dunkler Ehrenmann, der sich nach Herzenslust zu Sullas Zeiten bereichert hat und jetzt nahe vor dem Bankerott steht[33]). Und ihr tragt noch Bedenken eure Staatseinkünfte, mit Strömen Schweisses und Blutes eurer Ahnen erworben, loszuschlagen, um die Besitzer Sullanischer Ländereien flott zu machen? — Auch solche Landstriche sollen angekauft werden, die in einem Grade ungesund sind, dass ihre Inhaber sie sonst verlassen müssten. Auf diese gehen natürlich die Worte, die der Tribun im Senate äusserte: „In der Hauptstadt ist zu viel Gesindel, es muss ausgeschöpft werden". Als ob er von Schiffsjauche und nicht von ganz vortrefflichen Staatsbürgern spräche![34]) Nein, meine lieben Quiriten, bleibt in der Hauptstadt mit all ihrer Herzens- und Augenweide, mit all euren Rechten und Festen, ihr müsstet denn lieber in den heissen Landstrichen Apuliens verschmachten und verkommen wollen. Möge doch Rullus mit der Sprache herausrücken, was für Landstriche er ankaufen will. Oder wollt ihr zugeben, dass er alles Staatseigentum verkauft, um Sandschollen und Sumpfland dafür einzutauschen? Aber da ist noch eine famose Bestimmung: alles Staatsgebiet soll verkauft sein, ehe eine Scholle wieder gekauft wird; und zwar soll gegen keines Menschen Willen gekauft werden. Wenn nun niemand verkaufen will? was dann? In den Staatsschatz darf das Geld nicht fliessen, abgefordert darf es den Decemvirn ebensowenig werden — also: in ihre Taschen werden sie es

[31]) Or. I § 14 ff.

[32]) In Cat. II 9, 20. De lege agr. III § 12.

[33]) Or. I 14; or. III (bes. § 14) und das darüber oben S. 1—2 Gesagte.

[34]) Man vergleiche Mommsens drastische Schilderung dieser „ganz vortrefflichen Staatsbürger" Röm. Gesch. Bd. III S. 494 ff.

stecken[35]); ihr werdet eure Staatseinkünfte los und bekommt kein Land. Im besten Falle wird billig verkauft, teuer gekauft" (§ 63—72).

„Auf dem also erworbenen Gebiete sollen dann Kolonien angelegt werden. In den guten alten Zeiten wurden diese zu Bollwerken des Staates, und es ist daher nicht gleichgültig, wohin sie kommen. Unser Gesetz erlaubt überall solche zu gründen. Warum nicht auch auf dem Janiculum, um so den Fuss auf unsern Nacken zu setzen?[36]) Willkürlich viele Kolonien auf willkürlich gekauftem und willkürlich gewähltem Gebiete wollen die Decemvirn gründen, um dorthin nach Willkür ihre politischen Freunde und Helfershelfer zu bringen, welche sie auch in allen bereits bestehenden Kolonien und in den Municipien unterbringen wollen. Heisst das noch ein versteckter Angriff auf eure Freiheit[37]), ein heimliches Trachten nach der Königskrone? Ganz Italien werden sie mit ihren Parteigängern in eine Festung verwandeln"[38]) (§ 73—75).

Es bleibt noch die heikelste Aufgabe für den Redner übrig, dem Volke das lockende Gebiet von Capua, das schönste Land auf der ganzen Welt, wie Cicero § 76 selbst sagt, und den angrenzenden herrlichen ager Stellatis zu verleiden[39]).

„Lasst euch nicht durch die lockende Aussicht betrügen", sagt er deshalb, „ihr habt nichts von dieser angeblichen Schenkung. 5000 Kolonisten sollen dort angesiedelt werden, dazu nimmt noch jeder der Decemvirn 500 Mann mit, so dass auf den Kopf 10 Morgen vom ager Campanus, 12 vom ager Stellatis kommen. Für anständige Leute, wie ihr seid, zu wenig. Als Lockspeise nur wird euch dies Gebiet gezeigt. Ihr Gelichter werden die Decemvirn dorthin führen, das Gebiet selbst ausnutzen, ihren Besitz auf ungesetzliche Weise vergrössern, weil sie sonst ihren Luxus nicht bestreiten können. Die tribus Romulia soll zuerst dort Landanweisung erhalten, wie Rullus am 1. Januar im Senat erklärt hat. Welche Willkür, welche Ungerechtigkeit! Leute, die schon Land besitzen und nicht Städter dort ansiedeln zu wollen! Wollt ihr euch wirklich von den Tribunen so hänseln lassen?" (§ 76—80).

Mit glühenden Farben schildert der Redner sodann, wie in allen schweren Zeitläuften die Kampanische Feldmark allein eine sichere Einnahmequelle für den Staat gewesen sei, so dass weder die Gracchen[40]) noch Sulla an Aufteilung derselben gedacht hätten, wie die dort angesiedelte Menge mit Capua als Gegenhauptstadt gegen Rom auf jedes gegebene Zeichen gegen letzteres losschlagen, der Besitz allmählig in wenige Hände übergehen, dem Volke kein Spatenstich breit davon bleiben würde, wie der dort als Arbeiter angesiedelte Teil der Plebs, vortreffliche, ruhige Menschen, unbarmherzig würde von Haus und Hof getrieben werden, eine Schilderung, die in den epigrammatischen Satz sich zuspitzt: Wie wir jetzt rühmen: dies Gebiet haben wir von unsern Vorfahren überkommen, so werden unsere Nachkommen einst sprechen: dies Gebiet ist durch Schuld unsrer Vorfahren verkommen![41]) „Deshalb", heisst es dann weiter, „wehrt euch gegen das Gesetz wie gegen einen Feind. Nur drei Städte haben

---

35) Or. I § 15.
36) Or. I 16.
37) Vergl. § 41.
38) Or. I § 16 ff.
39) Or. I § 18 ff.; or. III 16.
40) Cicero ist hier ungenau, da C. Gracchus allerdings eine Kolonie Capua beantragt hat.
41) — reliquerunt — prodiderunt. § 84.

eure Vorfahren für Rom ebenbürtig gehalten, Korinth, Karthago und Capua. Und wie sie die andern beiden zerstörten, so haben sie Capua nur als Marktflecken und Stapelplatz für das ringsum gebaute Getreide existieren lassen. Hätten sie ahnen können, dass Männer wie Rullus und M. Brutus[42]), der schon früher ein ähnliches Attentat geplant hat und dafür die gerechte Strafe fand, mit solchen hochverräterischen Plänen hervortreten könnten, sie hätten es dem Erdboden gleich gemacht". (§ 81—91.)

Zum tragischen Pathos gesellt sich nun die Satire, und mit schneidendem Hohn schildert Cicero nach eigenem Augenschein, wie man in dem neuen Capua des Brutus Rom gespielt habe: zwei Prätoren, Liktoren, feierliche Staatsopfer, alles mit einer Feierlichkeit, als wären die alten Patrizier von Capua wieder aus dem Grabe erstanden; der fungierende Prätor, von grotesker Hässlichkeit und deshalb in Rom einst eine lächerliche Figur, mit der feierlichen Miene eines Königs; was er that und was er nicht that, Stadtgespräch; Cicero, von Rom kommend, als Ausländer begrüsst! „Wahrhaftig", bricht der Redner aus, „der Scharfblick unserer Vorfahren war bewundernswert, da sie sahen, die umgebende Natur, Lage und Lebensgewohnheit erzeuge den Charakter, und so in Capua der Reichtum jenen Übermut und jene Üppigkeit, die den sonst unbezwingbaren Hannibal besiegte. Und wie wird diese Üppigkeit in der neuen Kolonie sich breit machen, wie verächtlich wird den neuen Kolonisten Rom mit seinen krummen, hügligen Gassen und seinen himmelhohen Häusern erscheinen, wie dürftig die Städte um Rom im Vergleich mit Neapel, Pompeji und den andern herrlichen Städten Kampaniens! Und immer wird dieser Übermut sich steigern. Es übersteigt fast menschliche Kraft sich dort bescheiden zu halten, und nun gar Rullus und sein Gelichter! Die ungewohnte Üppigkeit wird ihnen den Kopf verdrehen". (§ 92—97.)

Nachdem der Redner dann noch einmal die ganze Machtfülle, welche das Gesetz den Decemvirn geben will, mit seiner unumschränkten Verfügung über das Staatseigentum, seinem summum imperium und seiner gegen Pompeius gerichteten Spitze (§ 98—99) kurz vor Augen geführt hat, ruft er aus: „Man hat sich verrechnet. Das Vaterland kann ruhig sein, der Konsul hält Wacht! Und eure Haltung in dieser Versammlung, Quiriten, erhöht noch meinen Mut, denn unter grösserem Beifall kann keine lex agraria empfohlen werden, als ich ihn mit meiner Rede gegen die Vorlage gefunden habe. Eure Feinde pflegen sich aus politischen Unruhen Ansehen zu verschaffen; seid ohne Sorge, ihr sollt alles in Ruhe behalten. Mit meinem Kollegen[43]) habe ich mich geeinigt, meine Feinde und Neider im Konsulat dadurch geschwächt, die Tribunen von ihrem bösen Vorhaben abgeschreckt[44]). Vertraut euch auch künftig meiner Führung an, und meine Gegner im Konsulat werden eure politische Weisheit erkennen." (§ 100—103).

---

42) Volkstribun im Jahre 83 v. Chr. Als solcher beantragte und gründete er die Kolonie Capua, um für die Marianer dort eine Position zu schaffen. Er selbst kam während der Sullanischen Wirren im Kampfe gegen Pompeius um, die Kolonie wurde von Sulla zerstört.

43) C. Antonius Hybrida, der bekanntlich durch die Abtretung der Provinz Macedonien durch Cicero von Catilina losgelöst wurde.

44) Gegen A. W. Zumpts Lesart: quod ego cum concordia, quam — pararim, renovarim idem tribunus muss ich entschieden protestieren, da dieselbe einen ganz neuen Ton in die Rede hineinklingen lässt. Catilina und Rullus werden sonst nirgends in einer der drei Reden mit einander in Verbindung gebracht.

Eine grossartige Rede! Und grossartig war auch der Erfolg. Das Volk jubelte seinem Konsul zu, das Gesetz wurde zurückgezogen. Und doch war es ein Ackergesetz, gegen das Cicero sprach, ein Gesetz, das des Volkes wichtigste Interessen, seine Existenzmittel aufs engste anging. Deshalb rühmt auch Plinius, Nat. hist. VII 116: Sed quo te, M. Tulli, piaculo taceam quoue maxime excellentem insigni praedicem? quo potius quam uniuersi populi illius gentis amplissimo testimonio, e tota uita tua consulatus tantum operibus electis? Te dicente legem agrariam, hoc est alimenta sua, abdicauerunt ciues. Der Konsul durfte die Vorlage nun und nimmermehr durchkommen lassen; denn, sind auch viele der von ihm gegen dieselbe erhobenen Einwürfe ungerechtfertigt und weiss auch die Rogation geschickt alles zu vermeiden, was den Schein der Ungesetzlichkeit erregen könnte, so bleibt doch noch genug übrig, um dieselbe als eine imposante, die Verfassung des Staates bedrohende, erscheinen zu lassen. Welch' eine moralische Macht musste schon eine Wahl geben, vollzogen nach der Weise der Pontifikatswahlen, mit der feierlichen Bestätigung der Kuriatkomitien, unanfechtbar von der Macht der Tribunen! Grösser aber war noch die Bedeutung, welche in dem prätorischen Range der Decemvirn lag: ein zweischneidig Schwert, welches von kecker Hand leicht gegen den Geber selbst gezogen werden konnte. Und diesen Charakter des Kecken trägt nun das Gesetz, was seinen Inhalt betrifft. Ziemlich unumschränkte Jurisdiktion beanspruchen die Decemvirn, fünfjährige Amtsdauer, freie Disposition über die italischen Staatsländereien, über deren Verkäuflichkeit seit dem Jahre 81 v. Chr. der Senat verfügt hat, über die ausseritalischen, welche seit dem Jahre 88 v. Chr. erworben sind, und über ganz bedeutende Flächen des ager publicus aus älterer Zeit (der Redner ist hier in seinen Ausdrücken nicht völlig klar), um dieselben zu verkaufen und den nicht verkauften Teilen hohe Steuer aufzuerlegen; freie Disposition über alle Kriegsbeute, wofern sie nicht Staatseigentum geworden (wobei nur Pompeius ausgeschlossen bleibt), und vom Jahre 62 ab auch über die neugewonnenen Staatseinkünfte; freie Disposition auf zu diesem Zwecke angekauftem Gebiete innerhalb Italiens sowie auf dem ager Campanus und Stellatis Kolonien zu gründen, in die bereits bestehenden und in die Municipien neue Bürger zu führen.

Was war einst die Macht der Gracchen hiergegen! Und doch hatte man ihnen Schuld gegeben, dass sie nach der Krone strebten, und hatte ihre Stellung für unvereinbar mit der Republik erklärt. — Eine Neugestaltung der Verwaltungsverhältnisse in den Provinzen schien freilich durchaus wünschenswert, wie die häufigen Klagen über die Pächter der Staatsgefälle lehrten, wünschenswert vielleicht auch im Interesse des Staates zum Teil eine höhere Besteuerung der Provinzen, die unter römischer Herrschaft in dieser Beziehung teilweise besser situiert waren, als sie es bei ihrer Souveränität gewesen, wünschenswert eine grössere Anzahl selbständiger Grundbesitzer ausserhalb und innerhalb Italiens, seit jeher der springende Punkt der socialen Frage, wünschenswert eine rationellere Ausnutzung der ager Campanus und Stellatis, eine Entfernung des Pöbels aus der Hauptstadt, eine Möglichkeit für verschuldete Staatsbürger durch Verkauf dem Bankerott zuvorzukommen, eine Neubelebung und Hebung der bereits bestehenden Kolonien und der Municipien. Und doch! Wäre auch der lauterste Patriotismus die Triebfeder der Rogation gewesen, deren Annahme im besten Falle eine teilweise Neugestaltung des Staates bedeutete, es wäre gefährlich gewesen solche Macht in einer Hand zu vereinigen. Und dass lediglich selbstloser, reiner Patriotismus dieselbe ins Leben gerufen, nimmt wirklich A. W. Zumpt an, eine Auffassung, deren Harm- und Haltlosigkeit von Richter bereits

genügend dargethan ist[45]. Marquardt[46] fasst, zum Teil mit Zumpt, die lex Servilia als einen Versuch auf, die Folgen der Sullanischen Gewaltschritte durch einen Akt der Versöhnung abzuwenden und durch die Entfernung der in der Stadt zusammengehäuften Volksmasse, welche früher oder später den Sturz des Staates herbeiführen musste, der Gefahr vorzubeugen. Deshalb habe Rullus den ganzen seit Sulla vorhandenen Besitzstand bestätigt und hauptsächlich eine Geldentschädigung an die ihres Eigentums durch Sulla Beraubten vorgeschlagen, wozu die Mittel durch umfassende Verkäufe von ager publicus hätten gewonnen werden sollen.

Nun, mit der Entfernung des Pöbels aus der Stadt war es wohl so ernst nicht gemeint, wie aus der Erklärung zu ersehen ist, die Rullus im Senat abgegeben hatte, dass nämlich bei der Ackerverteilung mit einer ländlichen Tribus der Anfang gemacht werden solle[47]. Die Bestätigung der Sullanischen Landanweisungen aber war eine Abfindungssumme an den Tribunen, der sich bereit finden liess, das Gesetz einzubringen, wir müssten denn die machinatores, von denen Cicero (or. II 23; I 16; 26) spricht, für Gespenster halten und wirklich meinen, dass Rullus, der die obige plumpe, durchaus nicht in den Rahmen der lex Servilia passende Erklärung und die ebenfalls nicht gerade geschickte Redewendung brauchte, der städtische Pöbel müsse ausgeschöpft werden[48], wirklich der Urheber des äusserst geschickt redigierten Gesetzentwurfes sei. Was aber Marquardts hauptsächlichstes Argument betrifft, die Geldentschädigung an die ihres Eigentums durch Sulla Beraubten, so kann ich beim besten Willen hiervon aus Ciceros drei Reden über das Gesetz nichts herausfinden. Marquardt scheint diese Auffassung nur mit Zumpt[49] zu teilen.

Wenn Ludw. Lange[50] den Antrag als Versuch betrachtet, die Ackerfrage wieder in Fluss zu bringen und unter dem Vorwand einer lex agraria auf die Unzuträglichkeit der bestehenden jährigen Magistrate aufmerksam zu machen, so wird, glaube ich, aus dem weiteren Verlauf der Untersuchung hervorgehen, dass der erste Punkt lediglich Mittel zum Zweck war. Was den zweiten anbetrifft, so erkennt Lange allerdings klar, dass, wäre die fünfjährige Magistratur eingesetzt, diese bald den Konsuln die Leitung der wichtigen Angelegenheiten über den Kopf weggenommen hätte, erkennt auch klar, wer den grössten Vorteil von dem Gesetze gehabt hätte, doch scheint er zu übersehen, dass die Rogation, wie aus einigen Bestimmungen derselben hervorging[51], Pompeius persönlich zu Leibe rückte und dem Volke nur die Wahl liess zwischen dem Antragsteller und dem damals allmächtigen und allvergötterten Pompeius. Wäre die Bill durchgegangen, der Bürgerkrieg wäre wohl schon damals entbrannt, die Monarchie schon damals begründet worden. Denn nichts mehr und nichts weniger erstrebte das Gesetz.

---

[45] Jahns Jahrbücher 87 S. 251—53.
[46] Marquardt-Mommsen Bd. IV. S. 112 f.
[47] Or. II 79.
[48] Or. II 70.
[49] A. W. Zumpt, Commentationes epigraphicae p. I Berlin 50, S. 263.
[50] Lange, Röm. Alt. Bd. III. S. 233.
[51] Or. II 24; 51 ff.; cf. or. I 5 ff., III 16.

II. Wer war der Antragsteller?

Der nominelle Urheber der Rogation war P. Servilius Rullus, ein Volkstribun, ein unbedeutender Mensch, von dem wir sonst herzlich wenig wissen[52]) und der, nachdem das Gesetz durchgefallen war, vom Schauplatz vollständig verschwindet. Es bedarf aber der Versicherung Ciceros nicht, um klar zu erkennen, dass er nicht der intellektuelle Urheber ist[53]), denn die Plumpheit seines Verhaltens während der Verhandlungen über das Gesetz sagt es deutlich: dieser grossartige Gesetzentwurf und Rullus sind inkommensurabel. — Wer aber setzte die Marionette in Bewegung? Man wäre versucht zuerst an Catilina zu denken; er hatte bereits im Jahre 65 ein Attentat geplant, und gegen ihn als den vermeintlich gefährlichsten Revolutionär war Cicero von allen Parteien zum Konsul gewählt worden. Doch gedenkt der Redner dieses seines Gegners nur einmal und beiläufig[54]), und auch Plutarch[55]) wagt Catilina nur in losen Zusammenhang mit der lex Servilia zu bringen. Hinter der Bill stand ein Revolutionär, viel gefährlicher und mächtiger als Catilina, so mächtig bereits, dass Cicero seinen Namen nicht zu nennen sich getraut und nur Andeutungen wagt. Und diese Andeutungen weisen unzweifelhaft auf Caesar[56]). Wenn im Eingang der zweiten Rede von heillosen, verwirrenden, revolu-

---

[52]) Sein Vater war der erste, welcher sich den Luxus gestattete, einen ganzen Eber auf die Tafel zu bringen (Plin., Nat. hist. VIII 210), sein Schwiegervater war der oben häufig erwähnte Valgius, er selbst wird von Cicero ein Schlemmer und Verschwender genannt (or. I §. 2; II §. 48), sein Sohn Publius focht im Perusinischen Kriege für Octavian (Cass. Dio XLVIII 28); Appian V 705.

[53]) Or. II § 23; I § 16, 26.

[54]) Or. II § 103; siehe auch oben S. 9 Anmerkung 44.

[55]) Plut. Cic. 12.

[56]) An eine enge Verbindung Caesars mit Catilina oder gar an eine wirkliche Mitschuld kann ich nicht glauben. Plutarch (Caesar VII) wagt die Frage nicht zu entscheiden, Appian (II 6) konstatiert lediglich den Verdacht, der auf ihn fiel; Sueton (C. Julius cap. 9) spricht von einer Teilnahme Caesars an Catilinas Verschwörung vom Jahre 65 v. Chr., führt auch allerlei Zeugnisse dafür auf, enthält sich aber jedes Urteils und erzählt cap. 17, wie glänzend sich derselbe, sogar durch Ciceros Zeugnis gestützt, der Anklage des Q. Curius und L. Vettius gegenüber gerechtfertigt hat, welche ihn der Teilnahme an der zweiten Verschwörung bezichtigten. Wenn Caesar Catilinas Bewerbung ums Konsulat unterstützte, so wusste er wohl, was er that: war Catilina gewählt, so ging die lex Servilia durch, und überhaupt konnte er, wie Sallust (Cap. 37, 10) richtig sagt, durch den Umsturz der Verhältnisse nur gewinnen. Auch der Umstand, dass Caesar unmittelbar nach der Senatssitzung vom 5. Dec. d. J. 63 kaum den Dolchen der vor dem Tempel der Concordia stehenden jungen Ritter entging, ist kein Beweis gegen ihn, sondern nur eine Bestätigung dafür, wie ernst es demselben einst mit der lex Servilia gewesen war, welche den Ritterstand durch den massenhaften Verkauf des ager publicus aufs empfindlichste zu schädigen drohte. Denn dass lediglich materielle Interessen für die Stimmung und Stellung dieses Standes Caesar gegenüber entscheidend waren, wird dadurch sattsam erwiesen, dass dieselben Ritter, welche ihn damals ermorden wollten, im J. 59 durch den von ihm bewerkstelligten teilweisen Erlass der Pachtsumme mit einem Schlage für ihn gewonnen waren, ja, wie Appian (II 13) sagt, ihn vergötterten. Selbst auch, wenn Crassus mit Recht der Mitschuld angeklagt war, so spricht das, trotz der engen Verbindung zwischen beiden, noch nicht gegen Caesar. Denn welch ein Unterschied in der Handlungsweise beider Männer war, zeigt schon die eine Thatsache, dass Caesar i. J. 68 die Norditaliker behufs Erlangung des römischen Bürgerrechts aufwiegelte, Crassus ihre Namen bereits in die Bürgerliste eintragen lassen wollte. Dass aber Cicero bei seiner heftigen Anfeindung Caesars in der ersten und zweiten Rede de lege agraria ihn nicht im entferntesten mit den dunkeln Umtrieben der Catilinarier in Verbindung bringt, scheint mir ein starkes Argument für seine Unschuld. Ist überhaupt meine unten entwickelte Auffassung des Servilischen Gesetzesantrages richtig, so ersieht man, dass Caesars Gedanken auf ganz andere, höhere Dinge gerichtet waren, und man kommt bei unbefangener Beobachtung der Verhältnisse zu demselben Resultat, zu dem Sallust (Cat. 44) kommt: Caesar wusste

tionären Vorgängen vor Gericht die Rede ist[57]), auf wen war dies anders gemünzt als auf Caesar? Denn war er es nicht, der kurz zuvor in einem Gerichte über Mord als Vorsitzender die Bestimmung Sullas, welche die Tötung eines Geächteten für straflos erklärte, kassierte und L. Bellienus und L. Luscius, die einstigen Schergen des Diktators, verurteilen liess?[58]) Niemand anders als Caesar war es ferner gewesen, der sich hatte im Jahre 65 wollen nach Ägypten senden lassen[59]), um dort den von seinen Bürgern vertriebenen König Ptolemaeus wieder einzusetzen, im Grunde aber, um dort einen Ausgangspunkt für seine weiteren Pläne zu gewinnen. Und dass Caesar die leitenden Fäden der Vorlage in Händen hatte, das nehmen auch Lange[60]), Drumann[61]) und Mommsen[62]) an. Drumann freilich, der Cicero sonst als Redner bei dieser Gelegenheit volle Gerechtigkeit wiederfahren lässt, betrachtet die ganze Vorlage als einen ballon d'essai, als nicht ernstlich gemeint. Die Rogation würde nach seiner Ansicht mit ihren übertriebenen, grenzenlosen verfassungswidrigen, ja ungereimten Forderungen den grössten Stumpfsinn verraten haben, wenn man die Bestätigung gewollt hätte; Cicero führte seine Streiche zum Teil in die Luft; er bewies, wie sehr es ihm an Staatsklugheit und Menschenkenntnis fehlte, um den Plan des Feindes zu erforschen, wenn dieser nicht, wie Catilina, mit der Brandfackel heranstürmte. Der Konsul sollte durch diese Vorlage als Optimat mit der Menge entzweit und zugleich deren Gesinnung gegen Pompeius erforscht werden. — Für diesen ausgemachten politisch

---

um die Verschwörung, doch nur soweit, um ihren Gang beobachten zu können. Die Frucht des Sieges hätte Catilina nur kurze Zeit genossen, ein Stärkerer wäre über ihn gekommen. Und wer dieser Stärkere war, darüber kann ein Zweifel wohl nicht obwalten. — An Sallusts Darstellung zu zweifeln aber ist kein Grund. Seine Schrift über Catilina erscheint als die eines Mannes, der in abgeklärter Ruhe über den Verhältnissen steht, prüft, gerecht urteilt, die Leidenschaft überwunden hat. Nur der Hass gegen die Optimaten blitzt mitunter noch auf (20, 7; 30, 4; 39, 12; 58, 11). Er schont Caesar durchaus nicht (2, 3; 11, 8), lässt Cicero alle Anerkennung zu Teil werden (43, 1; 49, 1; 51. 20, 35) und verteilt bei Darstellung der Senatssitzung vom 5. December Licht und Schatten zwischen Caesar und Cato in einer Weise, dass des letzteren Rede den stärkeren Eindruck machen muss. Die vornehme Art jedoch, die noble Ruhe und klare Überlegenheit, welche Caesars Auftreten dort kennzeichnen, lassen den Gedanken an eine enge Verbindung desselben mit Catilina und dessen wüsten Gebahren geradezu komisch wirken. — Und wäre Caesar wirklich mit im Bunde gewesen, die Unternehmung wäre wohl nicht an der Saumseligkeit der Teilnehmer gescheitert (Sall. Cat. 43; Cicero in Cat. III, 10; cf. Lange, R. A. III S. 245): das war Caesars Art nicht.

[57]) Or. II, 8 und 10; siehe auch oben S. 2.

[58]) Ciceronis op. ed. Kayser und Baiter Bd. 11, S. 24, Fragm. 17; Mommsen, Röm. Gesch. B. III, S. 161. Wenn Cicero or. III, 5 gegen das Gesetz des L. Valerius Flaccus vom Jahre 82, welches die Anordnungen Sullas sämtlich bestätigt, Front zu machen scheint und es in der zweiten Rede verteidigt, so war er eben schlagfertig genug, je nach seinem Vorteil zu sprechen. Jedenfalls knüpfen hier, da das Gesetz des Rullus auch Repetundenprocesse, besonders gegen den jungen Sulla, in Aussicht stellt (or. II, 59; I, 12), die vielleicht absichtlich von Cicero falsch verstandenen und übertriebenen Gerüchte von der Vertreibung der Sullaner von ihren Besitzungen durch die lex Servilia an, welche der Konsul benutzte, um Rullus in der dritten Rede vorzuwerfen, dass er sich von Privatinteressen bei Einbringung seiner Bill habe bestimmen lassen. — Dass ferner Caesar auch bei der restitutio damnatorum, welche or. II, 10 dem Volk als Schreckbild hingestellt wird, der beabsichtigten Rehabilitierung der Söhne der Proscribierten, seine Hände im Spiel hatte, beweist der bald darauf von einem Tribunen gestellte Antrag dieses Inhalts (Cass. Dio XXXVII, 25), bei welchem Caesar ohne Zweifel beteiligt war, und das freilich etwas konfuse Zeugnis des Velleius Paterculus (II, 43, 3).

[59]) Or. I 1; II 41 ff., vergl. auch oben S.

[60]) R. A. B. III S. 169 ff., siehe auch oben S. 11.

[61]) Geschichte Roms Bd. III S. 147 ff., V, S. 431 f.

[62]) Röm. Gesch. Bd. III S. 169 ff.

Schwachkopf kann ich Cicero nicht halten. Er kannte seine Gegner besser, als sie es sich hatten träumen lassen, und seine Streiche trafen einer nach dem andern sicher und scharf. Dass Caesar selbst sich von Cicero durchschaut sah und dass er ihn mit für seinen gefährlichsten Gegner hielt, zeigt ebenso klar die Feindseligkeit, mit welcher er ihn später unermüdlich verfolgte und welche ihn fast mit Preisgebung der Ehre in den unsauberen Bund mit dem Buhlen seiner Gattin Clodius treten liess, um diesen Feind schadlos zu machen, wie es, nachdem eine Aussöhnung zwischen beiden erfolgt war, Caesars unaufhörliche Bemühungen beweisen, diesen Mann für sich und seine Interessen zu gewinnen. Cicero hatte der Rogation gegenüber einen schweren Stand. Dass dieselbe kühn, sehr kühn war, muss zugegeben werden; grenzenlos, übertrieben und ungereimt dieselbe zu nennen, dazu ist angesichts der Machtfülle, welche Sulla vor nicht langer Zeit besass und welche in jenem Augenblicke Pompeius innehatte, kein Grund. Welche Bewandtnis es aber mit der Gesetzwidrigkeit der Vorlage hatte, darüber brauche ich nach dem oben S. 3—5 Gesagten wohl kein Wort mehr zu verlieren. Und sieht Drumann gar nicht, wie viele Vorteile und Lockungen das Gesetz dem Volke bot, wie viele wirkliche, tief eingreifende Schäden es abstellen wollte?[63]) Hatte der grossartige, weitumfassende, reformatorische Antrag lediglich die von ihm angenommenen Intentionen, so ist man jedenfalls berechtigt zu fragen: Wozu der Lärm, mit dem Caesar sich selbst den schlimmsten Dienst erwiesen hätte, da er ihm eine Niederlage bringen musste? Und Caesar gerade war der Mann, der sich stets fragte, ob das Spiel den Einsatz wert sei. Wenn Drumann gar behauptet, die Rogation sollte eine andere von besserm Inhalt einleiten, so ist das jedenfalls eine originelle Politik, die absichtlich Schlechtes bringt, um das Gute, welches kommen könnte, im Voraus in Misskredit zu setzen, und man ist hier sicherlich berechtigt zu fragen, ob diese Ansicht wirklich ernst gemeint ist. Auch liebte es Caesar nicht, die Glocke seiner Thaten zu sein. Nein, gerade das Grossartige der Vorlage, der grandiose Vorstoss, welcher damit gewagt wird, vereint mit der Glätte und Vorsicht, ist im echten Sinne und Geiste Caesars und zeigt, wie ernst es mit derselben gemeint gewesen ist. Dieser Ansicht ist denn auch ganz entschieden Mommsen, dem auch beizupflichten ist, wenn er dafür hält, dass mit dem Antrag Pompeius ein Paroli gebogen werden sollte. Derselbe hatte durch die von Gabinius und Manilius eingebrachten Bills das Kommando gegen die Seeräuber und gegen Mithridat erhalten und war damit fast unumschränkter Herr im Staate geworden. Die Zeit nahte, in der er aus Asien zurückkehren musste. Schon einmal hatte die Krone über dem Haupte des gewaltigen Feldherrn geschwebt, damals, als er mit dem Lorbeer des Sieges über des Sertorius Heer und des Spartacus Banden geschmückt vor Rom erschien, doch ihm hatte der Mut gefehlt darnach zu greifen. Wie unendlich viel grösser und herrlicher kehrte er jetzt zurück: Könige hatte er ab- und eingesetzt, als König der Könige war er in Asien begrüsst worden. Mussten diese Erfolge seine Sinne nicht berauscht haben? Würde er jetzt nicht zum Lorbeer auch das Diadem um sein Haupt schlingen? Dem musste vorgebeugt werden, eine Machtstellung musste genommen, das Volk noch enger durch gebotene Vorteile gekettet, eine militärische Basis gewonnen werden, um das zu verhüten, ja vielleicht um das selbst zu thun, wozu Pompeius einst nichts als der königliche Sinn gefehlt hatte.

---

[63]) Siehe oben S. 10; vergl. auch Lange, R. A. Bd. III S. 233, Richter in der Kritik A. W. Zumpts in Jahns Jahrb. 87, S. 259. 53.

Freilich meint Mommsen, wenn das Gesetz durchfiel, so sei daran der Umstand schuld gewesen, dass die Menge es bequemer fand, das Getreide aus öffentlichen Magazinen sich zumessen zu lassen als es im Schweisse des Angesichts selbst zu bauen, und den Antrag mit vollkommener Gleichgültigkeit aufnahm. Woraus Mommsen diese Gleichgültigkeit folgert, ist mir nicht bekannt; sicherlich wäre es aber das erste Mal gewesen, dass die grossstädtische Menge sich gegenüber einer lex agraria und dem in Aussicht gestellten Besitz einer eigenen Scholle indifferent verhalten hätte. Aus welchem Grunde denn war ein Ackergesetz stets ein agitatorisches Mittel ersten Ranges, wenn nicht gerade die lebhafte Teilnahme des Volkes, dessen materielle Interessen durch ein solches aufs entschiedenste gefördert wurden, es dazu machte! Wenn Mommsen weiter meint, die Menge habe bald herausgefühlt, dass Pompeius einen solchen ihn in jeder Hinsicht verletzenden Beschluss sich nimmermehr würde gefallen lassen, so dürfen wir doch wohl annehmen, dass Cicero seinen Freund Pompeius und dessen Charakter besser gekannt hat und richtiger zu beurteilen vermochte, als wir es heute im stande sind. Was sagt Cicero in dieser Beziehung? Pompeius, betont er (or. II. 62) ganz besonders, wird dem Volke sich fügen und jedes Gesetz, welches von diesem sanktioniert ist, respektieren, was mit seiner sonstigen politischen Haltung auch durchaus im Einklang steht. Wir sehen hieraus, dass Mommsen sicherlich wenigstens etwas hart urteilt, wenn er behauptet, der neue Konsul habe sein Talent, offene Thüren einzurennen, auch hier bewährt. Wo er es schon früher bewährt hatte — ich weiss es nicht, bescheide mich aber. Das Altertum scheint denn auch wesentlich anders geurteilt zu haben, es müsste denn sein, dass wir auf Plinius' S. 10 angeführte Worte nichts geben dürften, welcher die Verwerfung der lex Servilia für einen glänzenden Sieg der Beredsamkeit des neuen Konsuls erklärt.

Fasst man Caesars Leben näher ins Auge, so dürften sich in demselben zwei Perioden unterscheiden lassen, von denen die erste bis zur Verwerfung der lex Servilia reicht. Durch beide gemeinsam zieht sich als roter Faden das Streben, in der altersschwachen Republik eine Partei durch die andere zu stürzen und auf den Trümmern ein neues, ein persönliches Regiment zu errichten. Und dies Ziel verfolgte er vom ersten Augenblicke seines politischen Auftretens an und liess es niemals aus den Augen. Hiervon hat auch das Altertum selbst eine Ahnung[64]), welches, wie aus sämtlichen Berichten desselben über den Besieger des Pompeius hervorgeht, sonst die Grösse des Mannes nur bruchstückweise erkannte. Die Mittel jedoch, mit denen er dies Ziel zu erreichen strebte, waren in beiden Perioden verschiedener Art. Denn während in ersterer demagogische Umtriebe und revolutionäre Bestrebungen in den Vordergrund treten, verzichtet die zweite auf dergleichen Mittel und geht geraden Wegs auf den Besitz militärischer Macht und einer treuen, schlagfertigen Armee los, um durch diese sich in den Besitz der Monarchie zu setzen.

Nachdem der junge C. Caesar, halb noch ein Knabe, durch sein mannhaftes Auftreten Sulla gegenüber und sein treues Festhalten an seiner Gemahlin, deren Verstossung der Diktator forderte, sich Achtung erworben, brachte er durch seine Anklage gegen den Konsular Dolabella wegen Erpressungen den ersten Riss in die Sullanische Verfassung[65]) und wurde zum Liebling des Volkes, welches auf ihn als den Neffen des Marius und den Schwiegersohn des

---

[64]) Sueton cap. 30.

[65]) Sueton cap. 4. Drumann, Gesch. Roms B. III S. 134.

Cinna ohnehin grosse Hoffnungen setzte. Bald begann sein Verhältnis zu Pompeius, welches er vom ersten Augenblicke an ausnutzte, um ihn von der Senatspartei zu isolieren und auf seine Kosten zu wachsen. Mit Pompeius Hülfe wurde die von Sulla abgeschaffte tribunicische Gewalt wiederhergestellt, unter seiner Mitwirkung die Gerichte den Senatoren, Rittern und Ärartribunen übertragen, populäre Bestrebungen, bei denen Caesar mit die erste Rolle spielte[66], wie er sich denn durch die Empfehlung der lex Plautia, welche die zu Sertorius nach Spanien geflohenen unglücklichen Teilnehmer an der Erhebung des Lepidus zurückberief, weiter in der Gunst der Menge festsetzte[66]. War durch diese Massregeln die Sullanische Verfassung ihres Lebensnervs beraubt, so zeigte er bald, dass er gesonnen sei die alten Zeiten des Marius dem Volke zurückzubringen und bewies, wie wenig er die Schranke des Gesetzes und Herkommens dem gegenüber achtete, was dem Volke angenehm und somit ihm zur Verwirklichung seiner ehrgeizigen Absichten förderlich sein konnte. Denn schon durfte er es wagen, bei der Leichenfeier für seine Tante Julia, die Witwe des Marius, und für seine früh verschiedene Gemahlin Cornelia, die Tochter Cinnas, und zwar für letztere gegen alles Herkommen, Leichenreden zu halten, welche in der That Lobreden auf jene alten Helden des Volkes waren, ja sogar des Marius Bild dem Volke zu zeigen, welches jubelndes Beifallsgeschrei erhob[67]. Und als drei Jahre später, von Caesar erneut, die von Sulla einst zerstörten Siegeszeichen des Marius sich mit aller Pracht wieder erhoben, und das Volk mit Thränen der Freude und Rührung das Bild seines geliebten dritten Gründers der Stadt betrachtete, da hatte Q. Lutatius Catulus Recht, wenn er voll Zorn ausrief: „Nicht mehr mit heimlichen Mienen, sondern mit Sturmböcken, Caesar, gehst du dem Staate zu Leibe!“[68]

Mit vollendeter Meisterschaft hatte er unterdessen gegen Pompeius operiert. Nachdem er unter seinen Fittigen stark geworden, suchte er ihn von Rom zu entfernen[69], um dort die Situation allein zu beherrschen und der alleinige Liebling des Volkes zu sein. Deshalb hatte er aufs lebhafteste die Gesetzesvorschläge des Gabinius und des Manilius unterstützt, welche ihm, wenn er nicht schon, wie zu vermuten ist, bei ihrer Einbringung die Hand im Spiele hatte, doch äusserst gelegen kamen. Denn zugleich waren sie noch in anderer Richtung seinen Absichten förderlich, indem sie den Senat, welcher Pompeius beneidete und fürchtete und ihm wegen seiner Unterstützung demokratischer Massregeln grollte, und in dessen Kompetenz jene Rogationen eingriffen[70], mit diesem seinem einstigen Hort und Haupt vollständig entzweiten und seine Stellung erschütterten. Pompeius freilich merkte hiervon wenig und erkannte vollends nicht, dass er, der sich auf seine Loyalität so viel zu gute that, auf die Bahn der Revolution getrieben war. Desto eifriger benutzte Caesar seines Nebenbuhlers Abwesenheit. Durch glänzende, ja masslose Verschwendung, die um so grossartiger erschien, als sie auf Schuldenmachen basierte, verpflichtete er sich das Volk immer mehr, durch Aufrichtung der Siegeszeichen des Marius proklamierte er sich endgültig als dessen Führer und Beschützer.

66) Sueton cap. 5. Drumann, Bd. III S. 138 f.; Lange Bd. III S. 188 f., 192 ff.

67) Sueton cap. 6, Plut. Caes. cap. 5.

68) Plut. Caes. cap. 6.

69) Es ist dasselbe indirekte, man möchte sagen ironische Verfahren, welches Caesar später noch so häufig einschlug, z. B. im Jahre 58, als er durch Clodius Cicero verbannen und Cato unter dem Vorwande einer ehrenvollen Mission nach Cypern schicken liess, um so seine gefürchtetsten Gegner aus Rom zu entfernen.

70) Siehe oben S. 6 Anmerk. 25.

So fest glaubte er sich in der Gunst der Menge, dass er bereits den Moment gekommen wäh
wo sie sich für ihn gegen jeden andern entscheiden würde. Aus diesem Grunde machte er
Versuch, in Ägypten festen Fuss zu fassen[71], welches er als Operationsbasis für einen Staa
streich für derartig geeignet hielt, dass, wie Sueton erzählt[72], er es nach der Schlacht v
Pharsalus nicht zu einer römischen Provinz machte, damit es keinen Ausgangspunkt für ei
geizige Pläne bilden könne, und dass er kurz vor seinem Tode daran gedacht haben soll, na
Alexandria den Sitz der Regierung zu verlegen[73]. Von hier aus sollte, wie auch Momms
vermutet, jetzt Pompeius durch eine Militärdiktatur bekämpft, der entscheidende Schlag geg
ihn geführt werden. Wiewohl man den Plan nicht völlig durchschaute, so fürchtete ma
Rom doch und gewann in dem sicheren Gefühl, dass etwas Unheimliches und Grosses
ginge, den Einspruch eines Tribunen. Der Plan schlug fehl, doch wurde er zwei Jahre sp
nachdem die Senatspartei durch die Verurteilung des Bellienus und Luscius einen neuen, höch
empfindlichen Schlag erlitten hatte und durch die in Aussicht gestellte Rehabilitierung de
Kinder der Proscribierten geängstigt war[74], durch die lex Servilia von neuem dem Volke zu
Entscheidung vorgelegt. Ein Tribun wurde durch lockende Versprechungen gewonnen, de
Volke der Besitz der herrlichsten Gefilde Italiens in Aussicht gestellt, ernsten Freunden de
Reformation des Staates die Hoffnung auf die Vermehrung der besitzenden Klasse, eine ratio
nelle Verwertung des Staatseigentums sowie auf eine Entleerung der Hauptstadt von der
höchst bedenklichem Grade angewachsenen Masse des Pöbels vor Augen gestellt: alles eit
Maske! Und es fand sich ein Mann, der klug genug war die Maske zu erkennen und
Energie besass, sie dem kühnen Demagogen vom Gesicht zu reissen. Mit welcher Vorsi
und Klugheit zugleich weist Cicero auf Caesar als den geistigen Urheber hin[75], mit welc
Sicherheit weist er nach, wie sich die Spitze des Antrags gegen Pompeius richtet[76], mit welch
Hohn giebt er ihm zu erkennen, dass seine Volksfreundlichkeit eine egoistische ist[77],
welcher Geschicklichkeit weiss er überall das verhasste Königtum, das Schreckbild, als eige
liche Absicht des eigentlichen Antragstellers hinzustellen! Und hat er Caesar damit Unre
gethan? Keineswegs. Die lex Servilia war bestimmt seinen lange und reiflich vorbereitet
künstlich aufgerichteten Bau zu krönen. Diese Hoffnung schlug fehl. Noch hatte Cicero
vor der Monarchie bewahrt. Caesar hatte die Erfahrung gemacht, dass die Furcht vor
Alleinherrschaft stärker bei der Menge war als seine scheinbar grenzenlose Beliebtheit,
dass der nicht wohl thut, der sich auf die Gunst des Volkes verlässt. Die volksfreundlichen
strebungen hörten denn auch auf, und er richtete all sein Sinnen und Trachten darauf, sich auf ei
festeren Grund zu stützen. Eine zuverlässige, ergebene Armee war jetzt das Ziel, auf we
er lossteuerte. Und sein Lauf ging jetzt ohne Fehl, ohne Aufenthalt. Er that alles, um
Senat weiter zu erschüttern[78] und mit Pompeius zu verfeinden; und ersterer war kurzsich

71) Siehe oben S. 5.

72) Sueton cap. 35.

73) Sueton cap. 79.

74) Siehe oben S. 13 Anm. 58.

75) Siehe oben S. 3 und 5.

76) Siehe oben S. 3 und 6.

77) Or. I 24; II 7, 10, 15, 27, 43, 63, 84; cf. in Cat. IV 5, 9.

78) Die Processe gegen C. Calpurnius Piso und gegen Rabirius, der Auflauf gegen L. Roscius Otho u
die Beantragung des ius honorum für die Söhne der Proscribierten im Jahre 63, sämtlich gegen die Senat

ng seinem schlimmsten Gegner den gefürchteten Pompeius in die Arme zu treiben. Die ifikation seiner Anordnungen im Osten war ihm versagt, die lex Flavia, welche seinen teranen Ackeranweisungen verschaffen sollte, gefallen. Nun schloss der Beleidigte, welcher eder nicht den Mut gehabt hatte seine dominierende Machtstellung für die ersehnte Monarchie szubeuten, jenen Bund mit Caesar und Crassus, der ihm alles brachte, was er für den ugenblick wünschte [79]), ihm aber später so verhängnisvoll werden sollte. Denn als auf ihn geützt Caesar bald das Kommando über beide Gallien und Illyrien erhielt, da war die erste Station ines weiteren Weges erreicht [80]), und wenn Sueton [81]) berichtet, dass er darüber vor Wonne er sich gejubelt habe: „Jetzt werde ich über aller Haupt stolz hinwegschreiten!" so ist r Zug für die Situation sicherlich höchst charakteristisch. In einem Alter, in welchem die sten bereits die Summe ihres Lebens zu ziehen beginnen, schlug er mit jugendfrischer Elasticität eue Bahnen ein: den Weg zu einer unumschränkten Macht, die sich nicht mehr auf die Gunst ler Menge, sondern auf den Schild und das Schwert stützen sollte. Damals, als er im Anlenken an das blutige Schicksal der Gracchen und ihrer unglücklichen Freunde den Tribunen ranlasste sein Ackergesetz zurückzuziehen, da hatte sich in ihm die Überzeugung Bahn gerochen, dass nur auf den Trümmern des Reiches der Thron errichtet werden könne. Man ann vielleicht sagen: Der Würfel war schon damals gefallen!

---

richtet, waren direkt oder indirekt von Caesar veranlasst, (Lange, R. A. Bd. III S. 234 ff.), ausserdem andere ssregeln, welche aufzuzählen hier zu weit führen würde. Vergl. ausser Lange noch die betreffenden Abschnitte Drumann Bd. III S. 178 ff. und Mommsen Bd. III S. 188 ff. Auch Cicero wird, wie aus diesen Stellen ertlich ist, unaufhörlich angefeindet.

[79]) Wie sehr die lex Servilia Caesars eigenstes Werk war, beweist der Umstand, dass derselbe, der des etzes nun durchaus nicht mehr bedurfte, diese Rogation mit einigen Modifikationen für Pompeius im Jahre 59 als nsul einbrachte. Fortgelassen waren alle Bestimmungen, welche den ausführenden Beamten reformatorische chtvollkommenheit und Aussicht auf eine militärische Operationsbasis in Aussicht stellten. Siehe Mommsen, III S. 199, Drumann B. III S. 195 ff., Lange B. III S. 271 ff.

[80]) Vergl. Sallust Cat. 54, 3: imperium, exercitum, bellum nouum expetebat.

[81]) Sueton cap. 22.